

Infobrief Umweltrecht – CMS

Neues vom Feldhamster: EuGH-Urteil zum Artenschutzrecht

Sehr geehrte,

der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat letzte Woche über den Schutz von Lebensstätten streng geschützter Tierarten entschieden (Urteil vom 2. Juli 2020 – C-477/19). Die Berichterstattung über das Urteil hat für Verunsicherung unter Vorhabenträgern und Behörden gesorgt. Viele Medien haben die Entscheidung als Stärkung

des artenschutzrechtlichen Lebensstättenschutzes begrüßt.

Diese Reaktion überschätzt jedoch die Tragweite des Urteils und bietet Anlass zur Klarstellung. Bei näherer Betrachtung kommt die Entscheidung für die deutsche Rechtspraxis nicht überraschend. Sie entspricht weitgehend

dem in der Rechtsprechung und in der Literatur ohnehin vorherrschenden strengen Verständnis des Lebensstättenschutzes.

I. Hintergrund und Entscheidung des EuGH

Bei der Vorbereitung von Bauarbeiten eines Bauträgers in Österreich wurden mehrere Eingänge zu Feldhamsterbauen zerstört. Die zuständige Verwaltungsbehörde verhängte daraufhin eine Geldstrafe gegen das mit dem Bau beauftragte Unternehmen. Dieses reichte Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien ein.

Unstreitig blieb in dem Verfahren, dass die Baue zum Zeitpunkt der Zerstörung nicht belegt waren. Zu klären war lediglich, ob die Baue zu diesem Zeitpunkt überhaupt als „Ruhestätten“ unter den Schutz der europäischen Habitatrichtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) fallen.

Konkret verbietet Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Habitatrichtlinie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie streng geschützte Tierarten. Die Richtlinie selbst enthält aber keine Aussage dazu, ob dieser Schutz auch dann gilt, wenn die Tiere die Lebensstätten nicht (mehr) nutzen. Das Verwaltungsgericht setzte daher das Verfahren aus und legte die streitentscheidende Frage zum Begriff der Ruhestätte dem EuGH zur Entscheidung vor.

Der EuGH hat entschieden, dass unter den Begriff „Ruhestätten“ im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten fallen, die nicht mehr von einer geschützten Tierart, wie etwa dem Feldhamster, beansprucht werden. Ausreichend ist eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

Es obliegt nun dem Verwaltungsgericht Wien zu klären, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr der Feldhamster bestand.

II. Einordnung in die deutsche Rechtspraxis

In Deutschland ist der Lebensstättenschutz nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d Habitatrichtlinie in § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten von wild lebenden Tieren aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Kreis der besonders geschützten Tierarten umfasst neben den in Anhang IV der Habitatrichtlinie genannten Arten bspw. auch die europäischen Vogelarten.

Primär unterfällt diesem Schutzbereich die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung knüpft den Lebensstättenschutz aber nicht an die Voraussetzung, dass die Lebensstätte aktuell besetzt ist. Vielmehr wird es als ausreichend erachtet, dass sie regelmäßig genutzt wird. Der Schutz endet demnach erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere.

Zwar stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bislang nicht auf die „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ der Rückkehr der Art ab. Es nimmt aber im Ergebnis eine vergleichbare Wertung vor. Dabei steht nicht zuletzt der Zweck der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, im Vordergrund. So hat das BVerwG bereits 2009 festgestellt (Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07), dass der Schutz auf Abwesenheitszeiten der die Lebensstätte nutzenden Tiere einer Art auszudehnen ist, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist. Überträgt man diese Formulierung auf die Wortwahl des EuGH, so ist bei der „regelmäßig wiederkehrenden Nutzung“ auch von einer hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit der Rückkehr der Art auszugehen.

Umgekehrt hat das BVerwG im Jahre 2008 geurteilt (Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3/06), dass bloß potentielle Lebensstätten nicht unter den Verbotstatbestand fallen. Bei einer solchen „bloß potentiellen Lebensstätte“ wäre im Sinne des EuGH-Urteils auch von keiner hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit der Rückkehr auszugehen.

Gleichwohl sind die Prüfungsmaßstäbe nach ihrem Wortlaut nicht deckungsgleich. Der vom EuGH formulierte Maßstab erlaubt möglicherweise auch eine in Nuancen strengere Auslegung als die des BVerwG. Denn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Rückkehr muss nicht zwingend mit einer regelmäßigen Nutzung einer Lebensstätte einhergehen.

III. Bewertung

Die Befürchtung, dass der EuGH den Artenschutz deutlich verschärft haben könnte, hat sich nicht bestätigt. Die deutsche Rechtspraxis entspricht im Grunde bereits den unionsrechtlichen Vorgaben. Nicht besetzte Lebensstätten, bei denen aber mit einer Rückkehr der Art zu rechnen ist, sind schon bisher vom Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst. Selbst wenn sich die deutsche Rechtspraxis fortan voraussichtlich an der Wortwahl des EuGH orientieren wird, dürfte infolge dieser Entscheidung mit keiner deutlichen Verschärfung des Status quo im Artenschutz zu rechnen sein. Es bleibt abzuwarten, ob das BVerwG Unterschiede zwischen den beiden Prüfungsmaßstäben annimmt. Die Entscheidung des EuGH ruft aber jedenfalls in Erinnerung, dass der Umgang mit verlassenen Ruhestätten bereits jetzt sowohl bei den Kartierungen für nachfolgende

umweltfachliche Prüfungen als auch bei der Bauausführung sorgfältig geprüft werden muss.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr CMS Umweltrechtsteam